



## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit

Vom 3. September 2024

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

#### Bindende Festsetzung

##### I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit vom 17. April 2002 (BAnz. S. 22 087), die zuletzt durch die bindende Festsetzung vom 5. Mai 2022 (BAnz AT 14.07.2022 B1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

#### Allgemeine Entgeltzahlung

(2) Das Grundentgelt beträgt je Arbeitsstunde (60 Minuten)

a) für das Schreiben von Adressen und einfachen Abschreibearbeiten

ab 1. November 2024      9,60 Euro      (Minutenfaktor 16,00 Cent),

b) für alle sonstigen Schreib- und Abschreibearbeiten sowie Loch- und Prüfarbeiten, Korrekturlesen, Schreiben von Fließtext an Bildschirmarbeitsplätzen

ab 1. November 2024      13,35 Euro      (Minutenfaktor 22,25 Cent),

c) für ähnliche Arbeiten im Sinne des Absatzes 3, wenn sie nicht im Zusammenhang mit Schreibarbeiten ausgeführt werden,

ab 1. November 2024      9,11 Euro      (Minutenfaktor 15,18 Cent).“

##### II.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. September 2024

Heimarbeitsausschuss  
für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten

Berthold Balzer

Rudolf Menge

Dr. Alfred Roth

Ulrich-Hein Schneider

Der Vorsitzende  
Dr. Sebastian Schul

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 25701/32 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.